

Stenographisches Protokoll.

61. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich.

Dienstag, den 17. Februar 1920.

Tagessordnung: 1. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (612 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Änderung des Dienstverhältnisses der Diener (Unterbeamten) des Justizressorts als Vollstreckungsorgane (682 der Beilagen). — 2. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (570 der Beilagen), betreffend das Gesetz über das Dienstverhältnis der Gefangendienstberaufführer und Gefangenaufführer der Gerichtshofgefängnisse und Männerstrafanstalten (Aufseherdienstgesetz) (683 der Beilagen). — 3. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (642 der Beilagen), betreffend die Zuschrift des Staatssekretärs für Finanzen vom 15. Jänner 1920 an die Nationalversammlung der Republik Österreich (684 der Beilagen). — 4. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (610 der Beilagen), betreffend Änderungen des Gesetzes über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Epidemiegesetznovelle) (685 der Beilagen). — 5. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (641 der Beilagen), betreffend die Gewährung von Übergangsbeiträgen an die aktiven Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen für das Jahr 1919 (686 der Beilagen).

Inhalt.

Ausschriften der Staatsregierung,

betreffend die Gesetzentwürfe:

1. mit welchem das Gesetz vom 5. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 557, betreffend das Dienstverhältnis

der Hochschulassistenten, teilweise, abgeändert wird (719 der Beilagen [Seite 1725]);

2. womit die Staatsregierung zur Veräußerung von Gebäuden ehemals österreichisch-ungarischer Vertretungen und Anstalten im Auslande ermächtigt wird (720 der Beilagen [Seite 1725]).

Komitee zur Überwachung der wirtschaftlichen Demobilisierung.

Zuweisung des Antrages des Abgeordneten Dr. Gimpl, betreffend die Aufhebung der Devisenzentrale (696 der Beilagen) an dieses Komitee (Seite 1735).

Verhandlungen.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (612 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Änderung des Dienstverhältnisses der Diener (Unterbeamten) des Justizressorts als Vollstreckungsorgane (682 der Beilagen) — Redner: Berichterstatter Schönsteiner [Seite 1727 und 1728], Abgeordneter Zelenka [Seite 1728] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1728];

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (570 der Beilagen), betreffend das Gesetz über das Dienstverhältnis der Gefangenoberaufseher und Gefangenaufseher der Gerichtshofgefängnisse und Männerstrafanstalten (Aufseherdienstgesetz) (683 der Beilagen) — Redner: Berichterstatter Schönsteiner [Seite 1729] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1729].

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (642 der Beilagen), betreffend die Zuschrift des Staatssekretärs für Finanzen vom 15. Jänner 1920, 3. 205, an die Nationalversammlung der Republik Österreich (684 der Beilagen) — Redner: Berichterstatter Schiegl [Seite 1729] — Annahme des Antrages des Finanz- und Budgetausschusses [Seite 1730].

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (610 der Beilagen), betreffend Änderungen des Gesetzes über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

(Epidemiegezognovelle) (685 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Dr. Ursin [Seite 1730] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1731]).

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (641 der Beilagen), betreffend die Gewährung von Übergangsbeiträgen an die aktiven Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen für das Jahr 1919 (686 der Beilagen) — Redner: Berichterstatter Leuthner [Seite 1732] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1733].

Ausschüsse

Zuweisungen:

1. 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695 und 697 der Beilagen an den Finanz- und Budgetausschuss (Seite 1735);
2. 688 der Beilagen an den Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft (Seite 1735).

Anfragebeantwortungen

1. der in der 57. Sitzung vom 28. Jänner 1920 eingebrauchten Anfrage des Abgeordneten Dr. Ursin und Genossen an die Unterstaatssekretäre für Volksgesundheit und für Unterricht, betreffend den drohenden Streik der Wiener Spitalsärzte (Anhang I, 266/I) durch den Unterstaatssekretär im Staatsamte für Inneres und Unterricht Glödel (Seite 1725);
2. der in der 60. Sitzung vom 13. Februar 1920 eingebrauchten Anfrage der Abgeordneten Abram, Dr. Adler, Dr. Otto Bauer, Negner und Genossen an den Staatssekretär für Inneres und Unterricht über die blutigen Vorfälle in Leoben (Anhang I, 282/I) durch den Staatssekretär Elberich (Seite 1733).

Verzeichnis der in der Sitzung eingebrachten Anträge:

Antrag

des Abgeordneten Johann Gürtler und Genossen auf Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission

über das Gebaren der Sachdemobilisierung, im Arsenal, den verschiedenen Lagern, Magazinen etc. (721 der Beilagen).

Zur Verteilung gelangen am 17. Februar 1920:
die Regierungsvorlagen 701, 719 und 720 der Beilagen;
die Anfragebeantwortungen 108, 109 und 110;
die Anträge 668 bis 697 der Beilagen.

Beginn der Sitzung: 3 Uhr 20 Minuten nachmittags.

Vorsitzende: Präsident Seith, zweiter Präsident Hauser, dritter Präsident Dr. Dinghofer.

Schriftführer: Prof. Schönsteiner.

Staatskanzler: Dr. Renner.

Vizekanzler: Fink.

Staatssekretäre: Eldersch für Inneres und Unterricht, Dr. Ramek für Justiz, Dr. Deutsch für Heerwesen, Hanusch für soziale Verwaltung, Dr. Ellenbogen.

Unterstaatssekretäre: Glöckel im Staatsamte für Inneres und Unterricht, Dr. Eisler im Staatsamte für Justiz, Dr. Waith im Staatsamte für Heerwesen, Dr. Resch und Dr. Tandler im Staatsamte für soziale Verwaltung.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrat Dr. Wilsing vom Staatsamte für Finanzen, die Ministerialräte Dr. Hoedt und Dr. Mayer vom Staatsamte für Justiz.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der Sitzung vom 13. d. M. ist unbeanstandet geblieben, gilt daher als genehmigt.

Es sind Zuschriften eingelangt, mit denen die Einbringung von Vorlagen der Staatsregierung angekündigt wird.

Ich ersuche um Verlesung dieser Zuschriften.

Schriftführerin Prof. (liest):

„In der Anlage beehre ich mich, unter Bezugnahme auf den zustimmenden Beschluß des Kabinettsrates vom 6. Februar 1920 den Entwurf eines Gesetzes, mit welchem das Gesetz vom 5. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 557, betreffend das Dienstverhältnis der Hochschulassistenten, teilweise abgeändert wird (719 der Beilagen), nebst Begründung mit dem Ersuchen zu übermitteln, wegen verfassungsmäßiger Behandlung dieser Regierungsvorlage durch die Nationalversammlung das Nötige zu veranlassen.

Wien, 11. Februar 1920.

Der Unterstaatssekretär:
Glöckel.“

„Die Staatskanzlei beehrt sich, namens der Staatsregierung in der Anlage die Regierungsvorlage, betreffend ein Gesetz, womit die Staatsregierung zur Veräußerung von Gebäuden ehemals österreichisch-ungarischer Vertretungen und Ausstalten im Ausland ermächtigt wird (720 der Beilagen), samt Motivenbericht mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Regierungsvorlage ehestens der parlamentarischen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 15. Februar 1920.

Renner.“

Präsident: Wenn bis zum Schlusse der nächsten Sitzung kein Begehr nach § 35 der Geschäftsordnung auf Vornahme einer ersten Lesung gesetzt wird, werde ich diese Vorlagen dem Finanz- und Budgetausschuß zuweisen.

Zur Beantwortung einer Interpellation hat sich der Herr Unterstaatssekretär Glöckel zum Worte gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Unterstaatssekretär Glöckel: Hohes Haus! In Beantwortung der Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Ursin und Genossen beehre ich mich, im Einvernehmen mit dem Herrn Unterstaatssekretär für Volksgesundheit folgendes mitzuteilen:

Ende Jänner wurde die Öffentlichkeit mit der Nachricht überrascht, daß der klinische Betrieb durch einen von den Assistenten und Hilfsärzten angedrohten Streik auf das schwerste gefährdet sei. Als Ursache wurde in den Zeitungen wie auch in der Anfrage des Herrn Abgeordneten Ursin, die sich auf Zeitungsmeldungen stützte, angegeben, daß dieser Entschluß durch die Haltung der Regierung notwendig geworden sei. So erklärt der Herr Abgeordnete Ursin: „Es handelt sich teils um gesetzlich anerkannte Ansprüche, teils um allgemein gewürdigte Lebensnotwendigkeiten, besonders jüngerer Ärzte“. Ein Jahr lang hänten sich die Verhandlungen hingeschleppt, ihre von allen beteiligten Behörden als vollauf berechtigten anerkannten Forderungen wären nur infolge kleinlicher Kompetenzstreitigkeiten nicht erfüllt worden.

Diese Vorwürfe würden die Regierung sehr hart treffen, wenn sie begründet wären, da wichtige Interessen der Bevölkerung wie des Hochschulbetriebes in Mitleidenschaft gezogen sind.

Der Sachverhalt stellt sich aber folgendermaßen dar:

Die klinischen Assistenten sind so wie die Assistenten anderer Hochschullehrkanzeln vom Professorenkollegium bestellt und haben gleichzeitig den Dienst als Hilfsärzte an der betreffenden klinischen Abteilung des Spitals zu versehen.

Ich lege Wert darauf, festzulegen, wie sich die rechtliche und materielle Stellung dieser Gruppe seit dem Umsturz geändert hat.

Bis zum 31. Dezember 1919 bezog der klinische Assistent eine Remuneration von 1700 K, steigend von zwei zu zwei Jahren bis zum Höchstbezug von 3100 K, sowie die Begünstigung, sich im Spital um 7 K täglich zu verköstigen. Außerdem erhielt die Mehrzahl der Assistenten eine Naturalwohnung mit Beleuchtung und Beheizung. Vom 1. Jänner 1920 an, trat das Assistentengesetz in Kraft, wodurch dem ordentlichen Assistenten die Bezüge eines definitiven Mittelschulprofessors zuerkannt wurden, das sind in Wien 13.800 K im ersten Dienstjahr. Außerordentliche Assistenten erhalten nach Durchführung der unmittelbar bevorstehenden Gesetzesnovelle, welche vom 1. Jänner 1920 an Gültigkeit haben wird, 10.350 K jährlich. Beide Gruppen erhalten ab 1. Februar außer den Barbezügen völlig unentgeltliche Verpflegung im Spital, Wohnung, Beleuchtung, Beheizung und Bedienung.

Schon aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich die ganz bedeutende materielle Verbesserung, die den Assistenten im letzter Zeit zugesstanden wurde.

Außer den systemisierten Assistentenstellen wurden auf Antrag des Professorenkollegiums auch unbefolzte Assistenten bestellt, wobei nicht immer ausschließlich das dienstliche Bedürfnis maßgebend war; diese Bestellungen brachten keinerlei materielle Verpflichtungen des Staates mit sich, boten aber den betreffenden Ärzten eine bevorzugte Gelegenheit zu ihrer Spitalsausbildung.

Den Bedenken, die gegen die Bestellung unbefolter Assistenten schon früher erhoben wurden, ist nunmehr im Hochschulassistentengesetz Rechnung getragen, indem in Zukunft unbefolzte Assistenten nur mehr ausnahmsweise und vorübergehend bestellt werden dürfen. Ich darf auf die Begründung zum Hochschulassistentengesetz verweisen, in der ausdrücklich anerkannt wurde, daß überall dort, wo der Institutsbetrieb dauernd eine Assistentenstelle erfordert, auch eine befolzte Stelle geschaffen werden soll. Vor dem 1. Februar 1920 hatten diese unbefoltenen Assistenten nur die Begünstigung, um den Betrag von 7 K die Verpflegung aus der Spitalsküche zu beziehen. Ab 1. Februar werden nunmehr auch diese Assistenten die freie Verpflegung erhalten.

Aus all dem geht deutlich hervor, daß über Veranlassung der jetzigen Regierung nicht nur die materielle Stellung der Assistenten eine ganz bedeutende Verbesserung erfuhr, sondern daß auch alle Forderungen der Assistenten bezüglich Verpflegung restlos erfüllt wurden, und zwar schon vor dem 1. Februar, welchen Tag die Assistenten als Termin für die Erfüllung ihrer Wünsche angegeben hatten.

Gelegentlich ihrer Streifdrohungen haben die Assistenten die Umwandlung aller unbefoldeten Assistentenstellen in befolzte gefordert. Dieser Forderung kann nicht ohne weiteres Rechnung getragen werden, da die Zahl der für den Spitalsdienst unbedingt notwendigen Assistenten bisher nicht festgelegt ist. Um dies durchzuführen zu können, wurde das Professorenkollegium aufgefordert, in kürzester Zeit Anträge zu stellen, welche unbefoldeten Assistentenstellen nach Maßgabe des dienstlichen Bedarfes in befolzte umzuwandeln sind. Sobald die Anträge einlangen, wird die Regierung in die Lage kommen, sie zu überprüfen und die Stellen dementsprechend neu zu systemisieren. Schon gelegentlich der Verhandlungen über das Assistentengesetz, das in vollem Einvernehmen mit den beteiligten Kreisen zustande kam, wurde auf diese Frage hingewiesen. Außerdem erklärte sich die Unterrichtsverwaltung bereit, jenen Ärzten, die nicht übernommen werden können, für die Dauer von sechs Monaten eine Aushilfe in der Höhe der halben Bezüge der befoldeten außerordentlichen Assistenten zu gewähren.

Ich darf es nach dieser Darstellung dem objektiven Urteil der Öffentlichkeit überlassen, ob die Regierung gewissenhaft bestrebt war, die Lage der Assistenten zeitgemäß zu regeln und zu verbessern.

Was nun die klinischen Volontärärzte anbelangt, so ist ihre Zahl nicht beschränkt.

Sie werden, wenn man von den Operationszöglingen, das ist von den Volontärärzten der chirurgischen Klinik, absieht, vom Vorstande der Klinik zum hilfsärztlichen Dienste zugelassen. Sie erhielten bisher als Begünstigung die Verpflegung zum Regiepreis (in den letzten Monaten 7 K). Vom 1. Februar ab wurde 69 Volontärärzten, verteilt auf die einzelnen Kliniken, die freie Verpflegung zugestanden. Die Organisation der Hilfsärzte hatte die Zahl der Aufzunehmenden in ihrer Eingabe vom 5. September 1919 mit 90 angegeben; es handelt sich also nur um eine Differenz von 21 Hilfsärzten. In letzter Zeit wurden neue Forderungen insoweit gestellt, als die Zahl der zu verpflegenden Hilfsärzte plötzlich mit 119 beziffert wurde. Für 70 von diesen 119 Volontärärzten wurde ein Adjutum von 500 K monatlich gefordert. Die Regierung kann sich bei Beurteilung der Zuverlässigkeit der Verpflegung und des Adjutums nur

von dem Bedarf für den klinischen Dienst leiten lassen, da sie auch auf die Wahrung der staatsfinanziellen Interessen Rücksicht zu nehmen hat. Daher habe ich den Vertretern der Organisation zugesagt, daß das Unterrichtsamt mit dem Finanzamt sofort in Verhandlungen treten wird, um der aus dienstlichen Rücksichten notwendigen Anzahl von Hilfsärzten ein Adjutum zu erwirken. In diesem Sinne ist auch bereits eine Aufsorderung an das Professorenkollegium ergangen; die Antwort ist noch nicht eingelangt.

Was den Vorwurf des sogenannten Kompetenzkonfliktes und der daraus sich ergebenden Verzögerung anbelangt, muß ich zunächst erklären, daß die Gewährung freier Verbstiftung und sonstiger Naturalbezüge nur durch den Dienst im Krankenhaus gerechtfertigt werden kann und daß daher die Kosten hierfür von dem Krankenhausfonds getragen werden müssen. Es ist selbstverständlich, daß sich die Verwaltung des so verschuldeten Fonds nicht leichten Herzens entschließen könnte, eine Neubelastung von jährlich $1\frac{1}{4}$ Millionen Kronen auf sich zu nehmen, daß daher Verhandlungen vorausgehen müssten.

Eine Verzögerung erfuhr die ganze Angelegenheit auch dadurch, daß die Forderung der Assistenten und Hilfsärzte gleichzeitig mit der Durchführung des neuen Assistentengesetzes geregelt werden sollten.

Bei dieser Sachlage erscheinen die in der Anfrage erhobenen Vorwürfe nicht gerechtfertigt. Die Regierung hat bisher wiederholt bewiesen, daß sie volles Verständnis für die Notlage der Ärzte und der Hochschullehrkräfte besitzt. Schon der bloße Hinweis auf das Hochschullehrerbesoldungsgesetz sowie auf das Assistentengesetz reicht hin, um diese Behauptung vollauf zu rechtfertigen. Die neuzeitlichen Maßnahmen werden sicherlich ausreichen — ich zitiere — „um den drohenden Streit der klinischen Ärzte, durch den ganze Bevölkerungsschichten in Mitleidenschaft gezogen würden, zu verhindern“, wenn an die Stelle unmöglich zu erfüllender Forderungen die ruhige klare Beurteilung der Sachlage tritt.

Präsident Hauser (welcher während vorstehender Ausführungen den Vorsitz übernommen hat): Wir kommen zur Tagesordnung.

Erster Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (612 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Änderung des Dienstverhältnisses der Diener (Unterbeamten) des Justizressorts als Vollstreckungsorgane (682 der Beilagen).

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, Abgeordneten Schönsteiner, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Schönsteiner: Hohes Haus! Ich habe die Ehre, namens des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend das Gesetz über die Änderung des Dienstverhältnisses der Diener (Unterbeamten) des Justizressorts als Vollstreckungsorgane (612 der Beilagen) zu referieren.

Gemäß § 24 der Exekutionsordnung und § 17 der Justiznovelle sind Justizdienern gewisse Ämter übertragen, die sonst in anderen Ämtern nur von Beamten versehen werden. Das hat nun in den Reihen der Organisationen dieser Diener den Wunsch wachgerufen, daß ihnen gleich wie den Kanzleioffizianten ermöglicht wird, im Laufe der Zeit nach gewissen Dienstjahren in die untersten Stufen der Rangklassen zu kommen. Diesem Verlangen hat das Justizressort Rechnung getragen und hat eine Vorlage ausgearbeitet, die den Finanz- und Budgetausschuss beschäftigt hat.

Der Finanz- und Budgetausschuss selbst hat an der Regierungsvorlage keine Änderung vorgenommen mit Ausnahme des § 7.

In diesem Paragraph heißt es, daß mit dem Vollzuge des Gesetzes die Staatssekretäre für Justiz und für Finanzen betraut sind und daß das Gesetz rückwirkend vom 31. Dezember 1919 in Kraft tritt. Das findet darin seine Begründung, daß die anderen Gesetze, die für ähnliche Kategorien geschaffen worden sind, insbesondere für die Polizei und die Gendarmerie, dem Hause zu einer Zeit vorgelegt wurden, als es noch ohne weiters möglich war, jene Angestellten mit dem 1. Jänner 1920 in die neuen Rangklassen einzuteilen. Um nun auch diese Unterbeamten und Diener derselben Begünstigung teilhaft werden zu lassen, ist diese Änderung im Ausschusse beantragt und beschlossen worden.

Die Herren haben den ausführlichen Bericht über diese Gesetzesvorlage in Händen. Ich beehe mich, namens des Finanz- und Budgetausschusses die Bitte zu unterbreiten, das hohes Haus wolle diesem Gesetz seine Zustimmung erteilen.

Präsident Hauser: Mit Zustimmung des hohen Hause werde ich General- und Spezialdebatte unter Einem durchführen. Zum Worte ist gemeldet pro der Herr Abgeordnete Zelenka.

Ich möchte dem hohen Hause noch mitteilen, daß zur Verhandlung dieses Gegenstandes erschienen sind Ministerialrat Dr. Wilfling des Staatsamtes für Finanzen, Ministerialrat Dr. Hoedl und Ministerialrat Dr. Mayer des Staatsamtes für Justiz.

Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Zelenka das Wort.

Abgeordneter Belenka: Hohes Haus! Wir begrüßen es, daß die Regierung Praktikern die Möglichkeit gibt, nach langjähriger Dienstleistung Staatsbeamte zu werden. So kommen auch die zwei Vorlagen, die die Regierung bisher eingebracht hat, Leuten zugute, die gewiß in ihrem Dienste Hervorragendes leisten und die Anerkennung verdienen, nach einer bestimmten Zahl von Dienstjahren in die XI. Rangklasse der Staatsbeamten übernommen zu werden. Wir müssen aber schon sagen, daß es sehr sonderbar ist, daß die Regierung in ihren Vorlagen immer nur einige Kategorien von Praktikern herausgreift, die für eine solche Anerkennung in Betracht kommen, und eines großen Teiles der Angestellten vergißt, die gewiß auch hervorragende Dienste leisten und dadurch zurückgesetzt erscheinen. Wir wollen natürlich die beiden in Verhandlung stehenden Vorlagen unterstützen, wir wünschen aber, daß die Regierung zur Kenntnis nehme, daß wir auf den Antrag Allina, Ullrich und Genossen nicht verzichten können und verlangen, daß die Regierung in kürzester Zeit ein Gesetz vorlege, daß es allen Staatsämtern ermöglicht, ihre praktischen Mitarbeiter im Steueramtsdienst, im Postdienst und in allen anderen Staatsbetrieben zu Staatsbeamten zu machen. Die Erklärung, die uns die Regierung zu diesem Antrage gegeben hat, kann uns nicht befriedigen, wir müssen auf unserem Standpunkte beharren.

Im übrigen begrüßen wir es, daß die Gefangenaufseher und Gerichtsvollstrecker zu Staatsbeamten ernannt werden. Wer ihre Dienstleistung, insbesonders die der Gefangenaufseher, wer die Verhältnisse in unseren Strafanstalten kennt, weiß, was für ein gefährlicher Dienst es ist, den diese Angestellten, die noch dazu nicht etwa reichlich mit Waffen versehen sind, leisten. Ihr Dienst ist lebensgefährlich und deshalb ist die Anerkennung, die ihnen zuteil wird, gewiß zu begrüßen.

Präsident Hauser: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Hat der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Berichterstatter Schönsteiner: Gegen die Vorlage selbst hat ja der Herr Kollege Belenka keine Einwendung erhoben. Er hat mir bei dieser Gelegenheit wieder an die Regierung die Aufforderung gerichtet, dem Antrage der Abgeordneten Allina und Genossen endlich zu entsprechen, der eine gleiche Begünstigung auch für andere Kategorien von Staatsunterbeamten und Dienern vorsieht.

Ich kann, so wie ich das auch im Finanz- und Budgetausschusse getan habe, namens meiner Partei versichern, daß wir gern bereit sein werden, dem Antrage des Herrn Kollegen Allina unsere

wärmste Unterstützung angedeihen zu lassen. Im übrigen bitte ich noch einmal um Annahme der Gesetzesvorlage.

Präsident Hauser: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche dem Gesetz zustimmen wollen, sich von den Sitzern zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche auch Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzern zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter Schönsteiner: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident Hauser: Der Herr Berichterstatter beantragt, daß die dritte Lesung sofort vorgenommen werde.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche für diesen Antrag sind, sich von ihren Sitzern zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag erscheint mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Wünscht jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Es ist nicht der Fall.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sitzern zu erheben. (Geschicht.) Das Gesetz über die Änderung des Dienstverhältnisses der Diener (Unterbeamten) des Justizressorts als Vollstreckungsorgane (gleichlautend mit 682 der Beilagen) ist auch in dritter Lesung angenommen.

Somit ist dieser Gegenstand erledigt.

Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung, das ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (570 der Beilagen), betreffend das Gesetz über das Dienstverhältnis der Gefangenoberaufseher und Gefangenaufseher der Gerichtshofgefängnisse und Männerstrafanstalten (Aufsehendienstgesetz) (683 der Beilagen).

Ich bitte den Herrn Berichterstatter Schönsteiner, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Schönsteiner: Hohes Haus! Dieses Gesetz bezieht sich auf die Regelung des Dienstverhältnisses der Gefangenoberaufseher und Gefangenaufseher der Gerichtshofgefängnisse und Männerstrafanstalten. Es ist dies das sogenannte Aufseherdienstgesetz.

Schon seit einer Reihe von Jahren führen die Organisationen der Gefangenaufseher einen Kampf um die Gleichstellung dieser Art von Bediensteten mit der Gendarmerie und mit der Polizei. Das Staatsamt für Justiz hat nun eine Vorlage ausgearbeitet und dem Ausschuss vorgelegt, die allerdings diesem Wunsche nicht vollständig Rechnung trägt, aber immerhin so weit geht, daß wenigstens die berechtigtesten Forderungen dieser Angestelltenkategorie erfüllt werden. Wie die Frauen und Herren des hohen Hauses aus dem Bericht ersehen werden, hat der Finanz- und Budgetausschuss an der Regierungsvorlage ziemlich einschneidende und wesentliche Änderungen vorgenommen. Es wurden im § 2 die Fristen festgesetzt, die für die Vorrückung maßgebend sind. Es wurde dann im § 3 eine Änderung eingeschaltet, die notwendig war mit Rücksicht auf den Dienst, den die Angestellten versehen. Es heißt dort nämlich, daß aus den Vorteilen, die dieses Gesetz den einzelnen Angestellten zukommen läßt, eine Änderung im Dienst nicht statuiert werden kann. Es ist dann auch der § 4 einer wesentlichen Änderung unterzogen worden. Zum § 8 hätte ich dasselbe zu sagen wie beim vorangegangenen Gesetz: Es wurde auch da die Rückwirkung vom 31. Dezember 1919 vom Ausschuss beschlossen, weil es dadurch dem Justizressort ermöglicht wird, Ernennungen so zu vollziehen, daß die Beteiligten derselben Vorteile wie beim Polizei- und Gendarmeriegesetz teilhaftig werden.

Ich erlaube mir namens des Finanz- und Budgetausschusses an das hohe Haus die ergebene Bitte zu stellen, auch diesem Gesetzentwurf seine Zustimmung erteilen zu wollen.

Präsident Hauser: Mit Zustimmung des hohen Hauses werde ich die General- und Spezialdebatte unter Einem durchführen. (Zustimmung.)

Es ist niemand zum Wort gemeldet, wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche dem Gesetze zustimmen wollen, sich von den Sitzungen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche auch den Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzungen zu erheben. (Geschieht.) Titel und Eingang sind ebenfalls angenommen.

Berichterstatter Schönsteiner: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident Hauser: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diesem Antrage zustimmen, sich von den Sitzungen zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall.

Ich bitte nun diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sitzungen zu erheben. (Geschieht.) Das Gesetz über das Dienstverhältnis der Gefangenoberaufseher und Gefangenaufseher der Gerichtsgefängnisse und Männerstrafanstalten (Aufseherdienstgesetz) (gleichlautend mit 683 der Beilagen) erscheint auch in dritter Lesung angenommen. Somit ist auch dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Es liegt noch eine Resolution des Abgeordneten Buresch vor, die dem Bericht angeschlossen ist.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche dieser Resolution zustimmen wollen, sich von den Sitzungen zu erheben. (Geschieht.) Diese Resolution ist ebenfalls angenommen.

Nächster Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (642 der Beilagen), betreffend die Zuschrift des Staatssekretärs für Finanzen vom 15. Jänner 1920, §. 205, an die Nationalversammlung der Republik Österreich (684 der Beilagen).

Ich bitte den Herrn Abgeordneten Schiegl, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Schiegl: Hohes Haus! Im Anschluß an den Bericht vom 21. Oktober 1919, §. 69407, berichtet der Staatssekretär für Finanzen über die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1919 vorgenommenen Kreditoperationen. Es ist dies der zweite Bericht zum § 2, Absatz 1, Punkt 1 und 2, des Gesetzes vom 4. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 344, und zugleich der erste Bericht über die Ausführung von Kreditoperationen auf Grund des Gesetzes vom 21. November 1919, St. G. Bl. Nr. 530.

Die gesetzlich gestattete Geldbeschaffung konnte in der Berichtsperiode der Haupsache nach wieder nur durch Begebung von Staatschatscheinen erfolgen. Von 21/2 prozentigen, dreimonatigen Staatschatscheinen wurde in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1919 ein Nominalbetrag von 6.045,417.000 K ausgegeben. Der erzielte Erlös von 6.004,285.484 K 88 h ist den Beständen der Staatszentralkasse zugeflossen.

Außerdem ist die Finanzverwaltung aus Anlaß der Beschaffung von Kartoffelrohrenprodukten eine Wechselverbindlichkeit von 1.487.531,25 holländischen Gulden eingegangen, der ein Gegenwert von 65,615.027 K 35 h entspricht.

Die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1919 erfolgte Geldbeschaffung beziffert sich sonach mit insgesamt 6.069,900.512 K 23 h.

Diese Geldbeschaffung belastet indessen nicht in ihrem vollen Ausmaße die für die Berichtsperiode zur Verfügung gestandenen Anleihekredite, da in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1919 insgesamt Schulden im Betrage von 2.374.842.983 K 46 h rückgezahlt wurden.

Werden dem in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1919 beschafften Betrage von 6.069,900.512 K 23 h diese Schuldenrückzahlungen von 2.374.842.983 K 46 h gegenübergestellt, so ergibt sich eine auf die gesetzlichen Anleihekredite zu verrechnende Nettogeldbeschaffung von 3.695,057.528 K 77 h.

An Anleihekrediten standen aber zur Verfügung der vom Anleihekrediten des Gesetzes vom 4. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 344, mit Ende September 1919 noch unverwendet gebliebene Restbetrag von 1.209.524.622 K, ferner der durch das Gesetz vom 21. November 1919, St. G. Bl. Nr. 530, bewilligte weitere Geldbeschaffungskredit von 2.500.000.000 K, insgesamt 3.709,524.622 K. Hier von sind durch oben angegebene Geldbeschaffung von 3.695,057.528 K 77 h konsumiert worden.

Vom Anleihekrediten von 2.500.000.000 K des Gesetzes vom 21. November 1919, St. G. Bl. Nr. 530, waren daher mit 31. Dezember 1919 14.467.093 K 23 h nicht in Anspruch genommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß beschloß, die Buzchrift des Staatssekretärs für Finanzen zur Kenntnis zu nehmen, und ich erlaube mir nun, im Namen des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag zu unterbreiten, die konstituierende Nationalversammlung wolle die angeschlossene Buzchrift des Staatssekretärs für Finanzen vom 15. Jänner 1920, S. 205, an die Nationalversammlung der Republik Österreich zur Kenntnis nehmen.

Präsident Hauser: Ich eröffne die Debatte. Es ist niemand zum Worte gemeldet.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche die vorliegende Buzchrift des Staatssekretärs für Finanzen zur Kenntnis nehmen wollen, sich von den Sitz zu erheben. (Geschieht.) Angenommen. Damit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Der vierte Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Staatsregierung (610 der Beilagen), betreffend Änderungen des Gesetzes über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Epidemiegefehnovelle) (685 der Beilagen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Ursin. Ich bitte ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Ursin: Hohes Haus! Es handelt sich in diesem Falle um eine ganz kleine Gesetzesnovelle, welche zwei Paragraphen des Gesetzes vom 14. April 1913 über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten betrifft. Ich will heute nicht über die erhöhte Bedeutung dieses Gesetzes infolge der Zunahme der Infektionskrankheiten während des Krieges sprechen, sondern will mich nur auf jene Paragraphen beschränken, welche einer Änderung bedürfen. Es sind dies die §§ 32 und 33.

Der § 32 bestimmt, daß mittellose Personen, insbesondere Kleingewerbetreibende, Kleingrundbesitzer, Kleinhändler, sowie Personen, die vom Tag- oder Wochenlohn leben und ausnahmsweise jene, die einer Personaleinkommensteuer nicht unterliegen, sobald sie beim Auftreten einer übertragbaren Krankheit durch sanitäre Maßnahmen an ihrem Erwerbe gehindert werden, eine Vergütung von 60 vom Hundert des im Gerichtsbezirk üblichen Taglohnes gewöhnlicher der Versicherungspflicht unterliegender Arbeiter beanspruchen können. Die Höhe des Taglohnes wird nach dem § 7 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, festgesetzt.

Durch die Kaiserliche Verordnung vom 4. Jänner 1917, R. G. Bl. Nr. 6, und später durch die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 20. November 1917, R. G. Bl. Nr. 457, wurden diese Bestimmungen hinfällig, denn dadurch wurde zur Bemessung des entfallenden Krankengeldes statt des bis dahin üblichen Systems des ortsüblichen Taglohnes das Lohnklassensystem festgesetzt. Die Entschädigungen richteten sich nun nach jenen ortsüblichen Taglöhnen, wie sie am 9. April 1917 üblich waren, an welchem Tage die obewähnte Kaiserliche Verordnung in Kraft trat.

Es ist daher klar, daß der § 32, der sich auf das Gesetz vom 30. März 1888 bezieht, abgeändert werden muß. Nun aber kann angesichts der fortwährenden Steigerungen der Arbeitsverdienste

und der Preise unmöglich an den am 4. April 1917 gültigen ortsüblichen Taglöhnen bezüglich der Bestimmung der Höhe jener Entschädigungen für die Betroffenen festgehalten werden und es müssen demnach die Bestimmungen über die Vergütungsansprüche durch die Einführung des Lohnklassensystems abgeändert werden.

Auf alle Entschädigungsberechtigten läßt sich dieses System jedoch nicht anwenden, sondern nur auf jene Personen, welche der Krankenversicherung unterliegen, und auf Hilfsarbeiter mit fixem Arbeitsverdienst. Auf selbständige Entschädigungsberechtigte kann das Lohnklassensystem natürlich nicht angewendet werden. In diesem Sinne erfolgt in dem Gesetzentwurf eine Zweiteilung der Entschädigungsberechtigten, und zwar wird im Absatz a für die Krankenversicherungspflichtigen und sonstigen Hilfsarbeiter im Sinne des Lohnklassensystems die Höhe des Betrages nach dem jeweiligen Krankengeld und im Absatz b für jene Entschädigungsberechtigten, welche nicht mit dem Lohnklassensystem zu erfassen sind, die Vergütung in der Höhe von 60 vom Hundert des durchschnittlichen Erwerbseinkommens festgesetzt. Die etwa nötigen Erhebungen können durch Schätzleute erfolgen, doch darf diese Entschädigung das Krankengeld der höchsten Lohnklasse der Arbeiter nicht übersteigen.

Der § 33 endlich behandelt die Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs. Es kommt sehr häufig vor, daß die notwendigen Anordnungen von Seiten der betreffenden Behörde rasch und mündlich getroffen werden müssen und daß infolge der plötzlichen Umwälzungen, die zum Beispiel in kleinen Haushalten oder bei Geschäftsleuten vorkommen, die Betroffenen nicht sofort ihre Ansprüche geltend machen und teilweise auch darauf vergessen. Um nun solchen Übelständen abzuholzen, hat der § 33 eine entsprechende Abänderung erfahren. Diese Abänderung ist darin begründet, daß beim Auftreten der Infektionskrankheiten besonders auf die Räumung der Wohnungen, auf die Absondierung der Kranken und Überwachung bestimmter Personen, auf die Schließung oder Beschränkung gewerblicher Unternehmungen Rücksicht genommen werden muß. Die Frist zur Geltendmachung des Entschädigungsanspruches für die einzelnen Fälle werden in diesen Paragraphen gesondert behandelt und dadurch ist eine größere Übersichtlichkeit und Verständlichkeit erreicht.

Der Artikel II dieses Gesetzes betrifft die Rückwirkung der Entschädigungssumme vom 1. Juli 1919 an. Diese Rückwirkung ist vollauf berechtigt, da die früher bestimmten Entschädigungssummen ohnedies sehr gering bemessen waren.

Der Artikel III endlich beschäftigt sich mit der Vollzugsanweisung durch den Staatssekretär für

soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären.

Im Ausschusse für soziale Verwaltung wurde diese Gesetzesvorlage am 10. d. M. der Behandlung unterzogen, und es war nur eine ganz kleine Änderung notwendig. Sie betrifft den § 32, und zwar nur ein Wort in der vierten Zeile, wo sich ein Druckfehler eingeschlichen hat; statt des unrichtigen Wortes „ansnahmsweise“ wurde das Wort „ansnahmslos“ gesetzt. Mit dieser einzigen Änderung wurde die Vorlage im Ausschusse für soziale Verwaltung einstimmig zum Beschuß erhoben. Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt nun den Antrag (liest):

„Die Nationalversammlung wolle der angeschloßenen Gesetzesvorlage, betreffend die Abänderung des Epidemiegesetzes, die Zustimmung erteilen.“

Präsident **Hausser**: Ich werde die Spezial- und Generaldebatte unter Einem durchführen. Es ist niemand zum Worte gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche nach dem Antrage des Ausschusses für soziale Verwaltung Artikel I. § 32, § 33, Artikel II und III ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche auch Titel und Eingang dieses Gesetzes annehmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Berichterstatter Dr. **Ursin**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident **Hausser**: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, welche dieiem Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen. Wünscht jemand zur dritten Lesung das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Ich ersuche diejenigen Damen und Herren, welche dem Gesetzentwurf auch in dritter Lesung zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Das Gesetz, betreffend Änderungen des Gesetzes über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Epidemiegesetznovelle) (gleichlautend mit 685 der Beilagen) ist auch in dritter Lesung angenommen und damit dieser Gegenstand erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (641 der Beilagen), betreffend die Gewährung von Übergangsbeiträgen an die aktiven Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen für das Jahr 1919 (686 der Beilagen).

Ich bitte den Herrn Berichterstatter Leuthner, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Leuthner: Die Pflicht, die Volkschulen zu erhalten, fällt im wesentlichen den Ländern und den Gemeinden zu. Nun hat die Steuerung und die aus der Steuerung sich ergebende notwendige Steigerung der Gehälter der Lehrer es allmählich finanziell den Ländern und Gemeinden unmöglich gemacht, dieser ihrer Pflicht nachzukommen. Der Staat hat deshalb, sogar schon in der Zeit der Monarchie, wiederholt helfend eingegriffen und in einer Reihe von Gesetzen, die hier im Hause beschlossen wurden, sowohl die Hälfte der Steuerungszuschüsse auf sich genommen, als auch Anschaffungsbeiträge zunächst im Viertels- und dann im halben Ausmaß dessen bewilligt, was den gleichgestellten Beamten gewährt ist. Nun haben die Lehrer mit Recht die Forderung erhoben und erheben sie immer vom neuen, daß sie in allen Dingen den Beamten der entsprechenden Kategorie gleichzuhalten sind, selbstverständlich auch in der Bezahlung. Diese Forderung hat das Haus wiederholt als eine durchaus berechtigte anerkannt, wenn sie auch leider noch nicht ihre Erfüllung vollauf gefunden hat. In einem gewissen Sinne ist das Gesetz, über das ich jetzt berichte, bestimmt, gerade dieser Forderung nachzukommen. Es werden mit diesem Gesetze den Lehrern Übergangsbeiträge in der Art gewährt, wie sie den Beamten gleichfalls zugebilligt wurden. Die Beamten haben bekanntlich im Jahre 1919 Übergangsbeiträge zu je 100 K und 20 K für jedes Familienmitglied empfangen. Nach dem Grundsache, der auch bei den Steuerungszuschüssen und bei den Anschaffungsbeiträgen eingehalten wurde, will nun der Staat die Hälfte dieser Sätze den Lehrern widmen, so daß also jeder Lehrer 15 solche Beiträge zu je 50 K und für jedes Familienmitglied fünfzehnmal je 10 K empfängt.

Die weiteren Bestimmungen des Gesetzes betreffen Einzelheiten. Vor allem handelt es sich darum, daß hier nicht etwaige Ungerechtigkeiten oder Ungleichmäßigkeiten eintreten. Es gibt Länder, die den Lehrern Übergangsbeiträge in einer gewissen Höhe gewährt haben, es gibt ferner eine Gemeinde, das ist die Gemeinde Wien, die die Lehrer verhältnismäßig gut, ja besser gestellt hat als Beamte gleicher Kategorie gestellt sind. Um also hier nicht

Ungleichmäßigkeiten eintreten zu lassen und Lehrer, die an sich in der Bezahlung besser oder den Beamten gleicher Kategorie gleichgestellt sind, nicht noch durch Übergangsbeiträge einen Vorzug zu verleihen, wird ein Ausgleich in dem Sinne getroffen, daß diejenigen Lehrer, die heute schon günstiger gestellt sind als die Staatsangestellten gleichen Ranges Übergangsbeiträge überhaupt nicht erhalten, denjenigen Lehrern aber, die Übergangsbeiträge in einem höheren Ausmaß als der Hälfte der Übergangsbeiträge von Beamten gleicher Kategorie empfangen haben, das, was sie über die Hälfte hinaus bekommen haben, von dem Betrage abgerechnet wird, den ihnen der Staat gewährt. Der Staat steckt das Geld nicht ein, sondern er gibt das, was der einzelne nicht empfängt, der Gemeinde oder dem Lande, welches seine Lehrer von vornherein bessergestellt hat.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich erwähnen, daß im Abdruck der Anträge des Ausschusses ein Irrtum unterlaufen ist. Es ist im § 2, Absatz 3, der letzten Zeile: „Die Lehrersubstitute“ bis „berücksichtigt“ aus dem Abdruck irrtümlich weggeblieben, es wird also bei der Abstimmung zu beachten sein, daß dieser Teil der Vorlage der Regierung gleichfalls als Antrag des Ausschusses anzusehen ist.

Der Ausschuss hat sich mit der Vorlage sehr rasch beschäftigt, hat sie debattenlos erledigt, was sich sehr leicht damit erklärt, daß es sich um eine Forderung handelt, die selbstverständlich ist, gegen die ein Widerspruch gar nicht erhoben werden kann; was aber auch fernerhin damit begründet ist, daß das, was wir hier bewilligen, nicht für das laufende oder kommende Jahr gilt, sondern wir zahlen einen Nachtrag für 1919, wir geben den Lehrern endlich etwas, was wir ihnen aus der grundsätzlichen Gleichstellung der Lehrer mit den Beamten zu geben bereits im vorigen Jahre schuldig waren. Und es ist vielleicht zu bedauern — und dieses Bedauern wurde auch im Ausschuss ausgesprochen — daß erst jetzt dieser Betrag gewährt und ausbezahlt wird, statt daß er im vorigen Jahre selbst ausgezahlt worden wäre, und es ist durchaus nicht wünschenswert — in keinem Sinne, am wenigstens im Sinne der Privatökonomie —, daß Bedürfnisse, die sich allmählich im Laufe des Jahres bei dem einzelnen einstellen, erst dann ein Jahr später in einer Gesamtsumme, in einer Rauschalsumme befriedigt werden. Das dies nicht dazu führt, daß Geld wirtschaftlich zu verwerten, das läßt sich leicht begreifen.

Im übrigen ist noch zu erwähnen, daß die Kosten, die aus diesem Gesetze dem Staat erwachsen, ungefähr auf 21 Millionen geschätzt werden.

Präsident Hauser: Ich werde die General- und Spezialdebatte unter Einem durchführen.

Die Debatte ist eröffnet. Es ist niemand zum Worte gemeldet, wir kommen also zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche die §§ 1, 2, 3, 4, 5 und 6 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche auch Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Berichterstatter Leuthner: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident Hauser: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche diesem Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelsmajorität die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen.

Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche dem Gesetze auch in dritter Lesung zustimmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das Gesetz über die Gewährung von Übergangsbeiträgen an die aktiven Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen für das Jahr 1919 (gleichlautend mit 686 der Beilagen) ist auch in dritter Lesung angenommen.

Unsere Tagesordnung ist erschöpft, wir sind am Schlusse der Sitzung.

Zur Beantwortung einer Interpellation erteile ich dem Herrn Staatssekretär für Inneres und Unterricht Eldersch das Wort.

Staatssekretär für Inneres und Unterricht Eldersch: Hohes Haus! Die Herren Abgeordneten Abram, Dr. Adler, Dr. Bauer, Regner und Genossen haben in der Freitagsitzung des hohen Hauses an mich eine Anfrage wegen der höchst beklagenswerten Vorfälle in Leoben gerichtet. Obwohl ich noch nicht im Besitz eines amtlichen Berichtes der Grazer Landesregierung bin, kann ich doch auf Grund der Zeugenprotokolle, die im Erhebungsverfahren beim Landesgendarmeriekommando aufgenommen worden sind, und auf Grund einer heute erfolgten telephonischen Rücksprache mit dem Herrn Statthalterrat Pfusterschmid, der

als Bezirkshauptmann in Leoben fungiert, heute schon wenigstens das vorläufige Ergebnis der bisherigen Erhebungen mitteilen. Eine endgültige Klärung wird ja doch erst im Laufe des gerichtlichen Verfahrens erfolgen können, da im Verwaltungsverfahren nur amtliche Organe einvernommen werden und die weiteren Erhebungen dem gerichtlichen Verfahren überantwortet werden müssen.

Die gerichtlichen Erhebungen werden vom Landesgerichte in Graz durchgeführt, das zur Durchführung der eventuell gerichtlich vorzunehmenden Verfolgungen delegiert wurde, falls die Erhebungen ein solches Substrat ergeben.

Wenn ich auf die Ursache der Demonstrationen eingehen soll, so möchte ich feststellen, daß die Ernährungsverhältnisse im Industriebezirk Leoben durchaus dürfstige und unzureichende sind. Obwohl die öffiziellen Lebensmittelrationen sowie auch die Zubüßen an die Schwerarbeiter ausgeteilt werden, so ist doch der Industriebezirk Leoben ohne Ressourcen, er kann sich aus dem Hinterlande nicht entsprechend ernähren, es können keine Lebensmittel im freien Verkehr aufgekauft und zugeführt werden. Es haben in Leoben und auch in anderen Städten wiederholt Demonstrationen wegen der unzureichenden Ernährungsverhältnisse stattgefunden. Ich möchte bei dieser Gelegenheit namens der Regierung an die Bevölkerung die dringende Bitte und auch die ernste Warnung richten, die Spitze solcher Lebensmittel-demonstrationen nicht gegen den Bezirkshauptmann oder gegen den Ernährungsreferenten bei der Bezirkshauptmannschaft zu richten. Wir sind davon überzeugt, daß die Bevölkerung vollständig im Rechte ist, wenn sie mit den Ernährungsverhältnissen unzufrieden ist und die Unzufriedenheit, wenn es not tut, auch irgendwie äußert; aber die behördlichen Organe, die mit der Regelung der Ernährungsverhältnisse befaßt sind, dafür persönlich verantwortlich zu machen, erscheint mir doch zu weitgehend und kann eben im Gefolge zu Weiterungen führen, wie das ja auch in Leoben geschehen ist. Wie unzükommlich es beispielsweise ist, wenn durch derartige Demonstrationen ein Druck ausgeübt wird, der den Erfolg hat, daß eine reichlichere Zuweisung von Lebensmitteln stattfindet, zeigt der Fall Leoben. Am 29. Dezember v. J. war eine Demonstration, bei welcher der Bezirkshauptmann unter dem Druck der Verhältnisse zugesagt hat, ein Kilogramm Mehl pro Kopf mehr zur Austeilung zu bringen. Diese Austeilung hat natürlich sofort die Unzufriedenheit der Arbeiter in anderen Bezirken ausgelöst, welche gleichfalls verlangt haben, mit einem Kilogramm Mehl beteiligt zu werden. Da die vorhandenen Vorräte zu einer solchen Beteiligung nicht ausreichen, erscheint, wenn solche Zubüßen gegeben werden, für welche in den Vorräten keine Deckung vorhanden ist, die Lebensmittelration anderer Bezirke oder

anderer Bezirksteile gefährdet. Um nun den Reklamationen, die von anderen Interessenten erfolgt sind, die Spize abzubrechen, ist vom Landeswirtschaftsamt in Graz verfügt worden, daß diese besondere Austeilung von einem Kilogramm Mehl bei der Austeilung der offiziellen Lebensmittelrationen wieder durch eine Kürzung dieser Rationen eingebracht wird, und diese Kürzung der Lebensmittelration, die ja eine Folge der Austeilung der besonderen Zubuße von einem Kilogramm Mehl gewesen ist, hat nun eine Aufregung in der Industriebevölkerung des Leobener Bezirkes verursacht. Es wird behauptet, daß da gewisse politische Agitationen mitgewirkt haben, die von kommunistischer und anarchistischer Seite in der letzten Zeit im Leobener Bezirk vorgekommen sein sollen. Inwieweit das der Fall ist und inwieweit diese Agitation Einfluß auf diese Demonstrationen gehabt hat, das wird noch aufzuklären sein, darüber kann im gegenwärtigen Zeitpunkte nichts Authentisches gesagt werden. (Abgeordneter Fischer: Offen sagen: die Herren Kommunisten waren es!) Solange die Ergebnisse der Erhebungen nicht vorliegen, kann man darüber nichts sagen, wenigstens nicht amtlicherseits. Es wurde also am Dienstag, den 10. d. M., damit gerechnet, daß eine Demonstration stattfinden wird und daß die Werksfassung in Donawitz in Gefahr steht, geplündert zu werden. Es ist daher nahezu die gesamte Gendarmerie in Donawitz konzentriert worden. Ich bemerke, daß die Gendarmeriebereitschaft im Leobener Bezirk nach den ersten Demonstrationen etwas verstärkt wurde, aber nicht erheblich: im ganzen mögen in diesem Gebiete 50 bis 60 Gendarmen zusammengezogen worden sein. Zu einer Demonstration in Donawitz ist es nicht gekommen. Im Laufe des Nachmittags hat man bemerkt, daß Gruppen der Bevölkerung nach Leoben zum Bezirkswirtschaftsamte ziehen. Im Bezirkswirtschaftsamt war lediglich eine schwache Bereitschaft. Als die Menge vor dem Bezirkswirtschaftsamt erschienen ist, wollte sie eindringen. Die Gendarmerie hat ihr das Eindringen verwehrt und der Kommandant der Bereitschaftsabteilung hat die Wahl einer zehngliedrigen Deputation freigestellt, die sich zum Bezirkshauptmann begeben könne, die übrige demonstrierende Menge müsse aber außerhalb des Bezirksgebäudes bleiben. Nach kurzen Verhandlungen wurde dieser Vorschlag des Leiters der Gendarmeriebereitschaft abgelehnt und die Menge ist von mehreren Seiten in das Bezirkswirtschaftsamt eingedrungen. Die Gendarmerie wurde zum Teil entwaffnet, wie die Gendarmen angeben, auch mißhandelt. Die Gendarmerie ist aus dem Gebäude auf die Straße geflüchtet, es sind noch mehrere Gendarmerieabteilungen dazugekommen und die Gendarmerie wurde in der Straße beschossen, und zwar, wie festgestellt erscheint, aus den Karabinern, die der

Gendarmerie im Hofe und auf den Gängen des Bezirkswirtschaftsamtes abgenommen worden waren. Daraufhin hat die Gendarmerie von der Waffe Gebrauch gemacht. Der Bezirksgendarmerieinspizitor war bei dieser Gelegenheit nicht anwesend, sondern er hat sich in ein Depot begeben, um Maschinengewehre herbeizuholen.

Ich betone aber, daß Maschinengewehre nicht in Aktion getreten sind, sondern daß sich die demonstrierende Menge nach dem Waffengebrauch verlaufen hat. Es wurde Volkswehr requiriert, dem Zureden des Stellvertreters des Bezirkshauptmannes und des Kommandanten der Volkswehr hat die Menge Folge geleistet, die Gendarmerie ist abgezogen und in einer Weise postiert worden, daß die Menge ihrer nicht mehr ansichtig wurde. Damit waren die Demonstrationen beendet. Gestorben wurden zwei Gendarmen und drei Demonstranten, sieben Gendarmen wurden verletzt. Es wurde befürchtet, daß noch einer der Gendarmen, der einen Oberschenkelhüpf bekommen hat, an Blutvergiftung sterben wird; aber der heutige Bericht ist ein ganz zufriedenstellender. Er dürfte mit dem Leben davongekommen. Außer den 7 Gendarmen sind noch 14 Zivilpersonen verletzt.

Es erscheint nach den Berichten, die mir von den Gendarmeriepersonen vorliegen, festgestellt, daß aus Häusern, hinter Bäumen und aus Unstadsorten wohl geschossen wurde, aber, wie angenommen werden muß, von Demonstranten gegen die Gendarmerie, nicht gegen die Menge. Im übrigen ist auch eine Verlezung durch einen Revolverschuß bei einem Demonstranten zu konstatieren; diese Verlezung aber muß einer der Demonstranten dem Betreffenden beigebracht haben, weil von der Gendarmerie absolut nicht mit Revolvern, sondern nur mit Karabinern geschossen wurde. Das schwedende Gerichtsverfahren wird ja volle Klarheit bringen.

Die Regierung muß solche Vorfälle auf das tiefste bedauern und kann nur die Bitte stellen, daß solche Demonstrationen, die ihre Spize gegen behördliche Organe richten, vermieden werden. Denn es ist festzustellen, daß die behördlichen Organe, die mit der Regelung der Ernährungsverhältnisse befaßt sind, ganz und gar ihre Pflicht erfüllen. Es kann durch einen Druck einer Demonstration auf diese Organe absolut nichts anderes herauskommen als eine Verwirrung des Ernährungsplanes für das betreffende Gebiet. Wenn ein Teil der Vorräte hergegeben werden soll, um Sonderrationen auszuteilen, kann dann mit den restlichen Vorräten die offizielle Nation nicht befriedigt werden. Wir wollen aber der Hoffnung Raum geben, daß sich solche bedauerliche Vorfälle nicht wiederholen, daß Ruhe und Besonnenheit einkehren, die es auch der Regierung und den Regierungsorganen ermöglichen werden,

mit den knappen Vorräten, die wir haben, die allernotwendigsten Ernährungsbedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen. (Zustimmung.)

Präsident (welcher während vorstehender Ausführungen wieder den Vorsitz übernommen hat): Ich schreite zum Schlusse der Sitzung.

Ich werde zuweisen:

dem Finanz- und Budgetausschusse:

den Antrag des Abgeordneten Weigl und Genossen, betreffend den Notstand in der Gemeinde Weissenkirchen in der Wachau (689 der Beilagen);

den Antrag der Abgeordneten Kollmann, Partik, Heinl und Genossen, betreffend das Rennwettsteuergesetz (690 der Beilagen);

den Antrag des Abgeordneten Friedmann und Genossen, betreffend die Regelung der Ruhebezüge der Angestellten von gemeinsamen Behörden der ehemaligen Monarchie (691 der Beilagen);

den Antrag des Abgeordneten Dr. Wutte und Genossen, betreffend die Einreichung der Gemeinden Bad Aussee, Alt-Aussee, Straßen, Reitern, Grundlsee, Mitterndorf, Pichl, Klachau und Tauplitz in die I. Klasse der Aktivitätszulagen (692 der Beilagen);

der Antrag des Abgeordneten Dr. Schürff und Genossen, betreffend die Einreichung des Marktes Ebreichsdorf in die Wiener Ortsklasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten (693 der Beilagen);

den Antrag des Abgeordneten Dr. Schürff und Genossen, betreffend die Einreichung der als Kanzleibeamte im Staatsdienst stehenden Truppenrechnungsoffiziere in die Gruppe C der Dienstpragmatik für Staatsbeamte (694 der Beilagen);

den Antrag der Abgeordneten Pauly, Dr. Angerer, Wedra und Genossen, betreffend die Gewährung eines Vorschusses auf die gleitende Zulage für die Lehrerschaft der Volks- und Bürgerschulen (695 der Beilagen), und

den Antrag der Abgeordneten Dengg, Dr. Gimpl und Genossen, betreffend die Einreichung der Stadt Deutsch-Landsberg in die II. Klasse der Aktivitätszulagen (697 der Beilagen);

dem Komitee zur Überwachung der wirtschaftlichen Demobilisierung; den Antrag des Abgeordneten Dr. Gimpl und Genossen, betreffend die Aufhebung der Devisenzentrale (696 der Beilagen);

dem Ausschusse für Land- und Forstwirtschaft: den Antrag der Abgeordneten Johann Gürtler und Genossen, betreffend eine Ergänzung des Wiederbesiedlungsgesetzes (688 der Beilagen).

Ich beantrage die nächste Sitzung für Donnerstag, den 19. Februar, 3 Uhr nachmittags, mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (621 der Beilagen), betreffend die Buzschrift des Staatssekretärs für Finanzen vom 9. Jänner 1920, B. 2489, über vorläufige Verfügungen auf dem Gebiete des Notenbankwesens (700 der Beilagen).

2. Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über den Antrag der Abgeordneten Stöcker, Birchbauer, Altenbacher, Schöchiner und Genossen (266 der Beilagen), betreffend Schaffung eines Rentengutsgesetzes (650 der Beilagen).

3. Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über den Antrag der Abgeordneten Dr. Ursin, Dr. Schönbauer und Genossen (178 der Beilagen), betreffend Hilfsmaßnahmen für die Weinbautreibenden (508 der Beilagen).

4. Bericht des Justizausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Hahn und Genossen (428 der Beilagen), betreffend die Aufhebung des Hofdekrets vom 4. Oktober 1833, J. G. S. Nr. 2633, und des Artikels V des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 112 (Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung) (659 der Beilagen).

Wird gegen Tagesordnung, Tag und Stunde der Sitzung eine Einwendung erhoben? (Nach einer Pause:) Es ist nicht der Fall, es bleibt sonach bei meinem Vorschlage.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss der Sitzung: 4 Uhr 20 Minuten nachmittags.

